

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Stromlieferung BEETHOVEN STROM der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, nachfolgend genannt SWB Energie und Wasser

1. Welchen Inhalt hat mein Vertrag und wie kommt er zustande?

- 1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Grundlage für die Belieferung der im Stromlieferungsvertrag genannten Verbrauchsstellen mit Strom.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Bestätigung von SWB Energie und Wasser unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Eine Vertragsannahme bestätigt SWB Energie und Wasser dem Kunden innerhalb von drei Wochen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (bspw. Beendigung des bisherigen Liefervertrages) erfolgt sind, und wird dem Kunden von SWB Energie und Wasser mitgeteilt.
- 1.3 Kann der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von drei Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden, können sowohl SWB Energie und Wasser als auch der Kunde durch Erklärung in Textform vom Vertragsschluss zurücktreten.
- 1.4 SWB Energie und Wasser verpflichtet sich, dem Kunden in dem im Stromliefervertrag vereinbarten Umfang Strom zu liefern.

2. Wie setzt sich das Entgelt für die Stromlieferung zusammen und wann kann es zu Änderungen kommen?

- 2.1 Die Preise der Stromlieferung bei Lieferbeginn ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
- 2.2 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung und die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f EnWG (Offshore-Umlage) und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.
- 2.3 Preisänderungen durch SWB Energie und Wasser erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gem. § 315 BGB. Der Kunde kann dies gem. § 315 Abs. 3 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWB Energie und Wasser sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. SWB Energie und Wasser ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWB Energie und Wasser verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 2.4 SWB Energie und Wasser nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. SWB Energie und Wasser hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWB Energie und Wasser Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 2.5 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 2.6 Ändert SWB Energie und Wasser die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird SWB Energie und Wasser den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWB Energie und Wasser hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das generelle Recht zur Kündigung nach Ziff. 12 bleibt unberührt.
- 2.7 Abweichend von vorstehenden Ziff. 2.3 bis 2.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben.
- 2.8 Ziff. 2.3 bis 2.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3. Wie wird mein Verbrauch gemessen?

- 3.1 Die Messung erfolgt durch Messeinrichtungen gem. § 21 b EnWG.
- 3.2 SWB Energie und Wasser wird auf Antrag des Kunden jederzeit eine Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei SWB Energie und Wasser, hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen SWB Energie und Wasser zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

4. Wem und wann muss ich Zutritt gewähren?

- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von SWB Energie und Wasser den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 3 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5. Wie wird mein Verbrauch abgelesen?

- 5.1 SWB Energie und Wasser ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten hat.
- 5.2 SWB Energie und Wasser kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung nach Ziff. 6, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von SWB Energie und Wasser an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. SWB Energie und Wasser darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 5.3 Wenn der Netzbetreiber oder SWB Energie und Wasser das Grundstück des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf SWB Energie und Wasser den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

6. Wie wird mein Verbrauch abgerechnet?

- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des von SWB Energie und Wasser festgelegten Abrechnungsjahres. Auf Wunsch wird SWB Energie und Wasser dem Kunden die Vereinbarung einer kostenpflichtigen unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) anbieten. Die unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden und ist SWB Energie und Wasser spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. SWB Energie und Wasser wird dem Kunden daraufhin ein Angebot auf Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über die unterjährige Abrechnung zukommen lassen.
- 6.2 Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 6.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWB Energie und Wasser angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die bei einem Verzug des Kunden durch Mahnung entstehenden Kosten werden pauschal mit 3,10 Euro

pro Mahnung berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der tatsächliche Schaden niedriger als die Pauschale ist.

- 6.4 Gegen Ansprüche von SWB Energie und Wasser kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Wie bestimmt sich meine Abschlagszahlung?

- 7.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann SWB Energie und Wasser für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 7.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

8. Welche Zahlungsweisen stehen mir zur Verfügung?

Dem Kunden stehen wahlweise das SEPA-Basislastschrift- oder das Überweisungsverfahren zur Verfügung. Für das gesamte SEPA-Lastschriftverfahren gilt die Schriftform; d.h., sowohl die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (Einzugsermächtigung) als auch der jederzeitige Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandats hat schriftlich zu erfolgen. SWB Energie und Wasser wird dem Kunden 14 Tage vor der ersten Abbuchung, danach einmal jährlich Höhe und Fälligkeitstermin der zu leistenden Abschlagszahlungen mitteilen. Soweit mit dem Kunden eine gesonderte Vereinbarung über Stundung, Ratenzahlung oder sonstige Veränderung von Höhe und Fälligkeitstermin der monatlichen Abschläge getroffen wurde, verkürzt sich die Ankündigungsfrist für die veränderten Abbuchungen auf fünf Tage.

9. Was passiert bei Berechnungsfehlern?

- 9.1 Ist bei einer festgestellten Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen der Messeinrichtungen oder bei Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt SWB Energie und Wasser den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund mangelhafter Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 9.2 Ansprüche nach Ziff. 9.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Wann kann es zur Unterbrechung der Versorgung kommen?

- 10.1 SWB Energie und Wasser ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWB Energie und Wasser berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung zu beauftragen. Hierbei wird SWB Energie und Wasser das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung und das Fehlen entgegenstehender Einwendungen oder Einreden glaubhaft versichern. Eine Berechtigung zur Unterbrechung liegt nicht vor, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWB Energie und Wasser kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf SWB Energie und Wasser eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWB Energie und Wasser und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen entschiedenen Preiserhöhung von SWB Energie und Wasser resultieren.
- 10.3 Den Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird SWB Energie und Wasser dem Kunden drei Werktage im Voraus ankündigen.
- 10.4 SWB Energie und Wasser hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Diese richten sich nach den veröffentlichten Kosten des jeweiligen Netzbetreibers.
- 10.5 Tritt eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung als Folge einer Störung des Netzbetriebs auf, ist SWB Energie und Wasser von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde kann in diesem Fall Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen. SWB Energie und Wasser wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Tatsachen Auskunft geben, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, soweit sie SWB Energie und Wasser bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11. Wann kann SWB Energie und Wasser eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen?

- 11.1 SWB Energie und Wasser ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Derartige Umstände sind insbesondere bei wiederholter unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, wiederholter Mahnung, einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen, Vorliegen einer Negativauskunft einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei oder Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gegeben.
- 11.2 SWB Energie und Wasser wird den Kunden über ein Vorauszahlungsverlangen ausdrücklich und in verständlicher Form (mindestens über Beginn, Höhe, Gründe der Vorauszahlung und Voraussetzungen für ihren Wegfall) unterrichten.
- 11.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und kann bei Erhebung von Abschlagszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangt werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 11.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SWB Energie und Wasser beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 11.5 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann SWB Energie und Wasser in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Eine Barsicherheit wird gem. § 247 BGB verzinst.

11.6 SWB Energie und Wasser kann die Sicherheit verwerten, wenn der Kunde in Verzögerung ist und seinen Zahlungsverpflichtungen nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht nachkommt. Hierauf wird SWB Energie und Wasser den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste bei Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.
11.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn SWB Energie und Wasser keine Vorauszahlung mehr verlangen kann.

12. Wann endet mein Vertrag?

12.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten ab Lieferbeginn. Er verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das jeweilige Vertragsende gekündigt wird. Die außerordentlichen Kündigungsrechte aus Ziff. 2.6, 12.2 und 12.3 sowie gemäß § 314 BGB bleiben hiervon unberührt.

12.2 Im Fall des Umzugs ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen. Andernfalls setzt sich das Vertragsverhältnis an der neuen Verbrauchsstelle fort und der Kunde ist verpflichtet, SWB Energie und Wasser die neue Zählnummer nebst Zählerstand mitzuteilen. Ist die Versorgung an der neuen Verbrauchsstelle örtlich-technisch oder kalkulatorisch nicht möglich oder unzumutbar, ist SWB Energie und Wasser ebenfalls berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen.

12.3 SWB Energie und Wasser ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gem. Ziff. 10.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gem. Ziff. 10.2 ist SWB Energie und Wasser zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

12.4 Die Kündigung bedarf der Textform. SWB Energie und Wasser wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

12.5 SWB Energie und Wasser wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

13. Wie haften die Vertragsparteien?

13.1 Für Mängel haftet SWB Energie und Wasser nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 SWB Energie und Wasser haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung durch SWB Energie und Wasser oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. SWB Energie und Wasser haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

13.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

13.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und für Verbraucher nach § 2 Haftpflichtgesetz bleiben unberührt.

14. Was geschieht bei einer Rechtsnachfolge?

SWB Energie und Wasser ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Stromlieferungsvertrag mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 f. AktG ist.

15. Welche Datenschutzvorgaben gelten für meinen Vertrag?

Alle zur Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten werden durch SWB Energie und Wasser unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie des BDSG zu diesem Zwecke erhoben, gespeichert und genutzt. Im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen darf SWB Energie und Wasser für die Zwecke der Vertragsdurchführung, der Wahrnehmung berechtigter Interessen, auf Grundlage einer Einwilligung sowie zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung personenbezogene Daten an Dritte weitergeben. SWB Energie und Wasser wird personenbezogene Daten von Kunden in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses auch für Werbezwecke verwenden. Der Kunde kann solchen Direktwerbemaßnahmen jederzeit widersprechen. Die näheren Details zur Datenverarbeitung durch SWB Energie und Wasser sowie ausführliche Informationen des Kunden über alle seine aus der Datenverarbeitung durch SWB Energie und Wasser resultierenden Betroffenenrechte ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung von SWB Energie und Wasser (Anlage).

16. Wann kann es zu Änderungen der Vertragsbedingungen kommen?

16.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der BNetzA). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SWB Energie und Wasser unzumutbar werden, ist SWB Energie und Wasser berechtigt, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Ausnahme von Ziff. 1 entsprechend anzupassen. Der Kunde darf durch diese Anpassung im Vergleich zum Vertragsinhalt bei Vertragsschluss nicht benachteiligt werden.

16.2 Eine solche Vertragsanpassung wird dem Kunden sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen in Textform Widerspruch erhebt. SWB Energie und Wasser wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn SWB Energie und Wasser die Vertragsbedingungen ändert.

17. Wann darf SWB Energie und Wasser eine Vertragsstrafe verlangen?

17.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, ist SWB Energie und Wasser berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens für sechs Monate, auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

17.2 Eine Vertragsstrafe kann auch, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die zur Preisbildung erforderlichen Angaben nicht macht. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

17.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflichten nicht feststellbar, wird die Vertragsstrafe grundsätzlich über einen Zeitraum von sechs Monaten erhoben.

18. An wen kann ich mich im Streitfall wenden?

18.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice von SWB Energie und Wasser per Post (SWB Energie und Wasser, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn), per Telefon (0800 10 11700), per Fax (0228/711-961696) oder per E-Mail (enw-kundenservice@stadtwerke-bonn.de) gerichtet werden. Verbraucherbeschwerden, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, wird SWB Energie und Wasser innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet. Hilft SWB Energie und Wasser einer Verbraucherbeschwerde nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. SWB Energie und Wasser ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

18.2 Onlinestreitbeilegung: Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Unsere E-Mail-Adresse ist: enw-kundenservice@stadtwerke-bonn.de

19. Welcher Gerichtsstand gilt für meinen Vertrag?

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

20. Wo finde ich weitere Informationen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder bundesweites Info-telefon: 01805 101000 (Mo.-Fr. von 09:00–15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

Allgemeine Regelungen der Zusatzvereinbarungen zum Strom-Sondervertrag

1. BonnDuo

1.1 Wird der Zählerstand im Auftragsformular der Zusatzvereinbarung vom Kunden nicht ausgefüllt, wird eine Schätzung des Zählerstandes zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung – unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen – durchgeführt.

1.1 Kombinierbar sind die Stromverträge Beethoven-Strom, BonnNatur Strom, BonnHome und BonnLight sowie die Erdgasverträge BonnBest, BonnGarant, BonnCheck und BonnNatur Gas.

1.2 Rabatte und Bonus werden nach Abschluss der **BonnDuo**-Zusatzvereinbarung auf der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt, wenn mindestens ein Jahr Strom und Erdgas in den mit **BonnDuo** kombinierbaren Verträgen von SWB Energie und Wasser bezogen wurde.

1.3 Die **BonnDuo**-Zusatzvereinbarung kann jederzeit jeweils zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Die Zusatzvereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald einer der kombinierten Verträge endet. Die **BonnWeb**-Zusatzvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

MUSTER – Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie dieses Formular aus und senden es zurück an:

– Energie und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, Telefon: 0800 10 11700, E-Mail: enw-kundenservice@stadtwerke-bonn.de

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*

– Bestellt am* Erhalten am*

– Name des/der Verbraucher(s):

– Anschrift des/der Verbraucher(s):

– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

– Datum:

* Unzutreffendes streichen